

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 89 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdrechtsabgabengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2004 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Dr. Schlager (Referat 4/01), Frau Dr. Dully-Wöll (Referat 8/01), Mag. Möslinger-Gehmayr (Landwirtschaftskammer), Landesjägermeister KR Eder sowie DI Erber (beide Salzburger Jägerschaft) vertreten.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben zielt darauf ab, die Jagdrechtsabgabe nach mehreren Jahren dem Verbraucherpreisindex anzupassen. Die Jagdrechtsabgabe beträgt derzeit für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche € 145,-- und je weitere, auch nur angefangene 300 ha € 73,-- jährlich. Die Höhe wurde letztmals mit 1. Jänner 1998, also zu Beginn der laufenden neunjährigen Jagdpachtperiode, angepasst. Seither hat sich der Verbraucherpreisindex verändert und ist von Jänner 1998 bis Dezember 2004 (geschätzt) um plus 11,87 % angestiegen. Es ist daher gerechtfertigt, dieser Indexsteigerung auch durch eine entsprechende Anpassung der Abgabenhöhe Rechnung zu tragen. Die Tarife werden dabei um 11,72 % (Jagdgebiete bis zu 300 ha) bzw 10,96 % (weitere 300 ha) erhöht.

Auf die in der Vorlage der Landesregierung enthaltenen Erläuterungen und den Gesetzeswortlaut selbst wird verwiesen.

In der Debatte fragt Abg. Essl (FPÖ) nach, wie viele Personen von der Splittung der Jagdrechtsabgabe betroffen wären und wie viele Pächter EU-Bürger wären.

Landesjägermeister KR Eder konnte über die detaillierte Aufschlüsselung der Jagdrechtsabgabe nicht Auskunft geben, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass dieser keinen Jagdpächter kennen würde, der nicht EU-Bürger wäre.

Abg. Zehentner (SPÖ) problematisierte, dass die Abgabe an die Fläche gebunden sei. Der Wert einer Jagd werde aber nicht nur von der Fläche beeinflusst sondern von ganz anderen

Faktoren. Daher wurde die Frage gestellt, warum die Jagdrechtsabgabe ausdrücklich von der Fläche abhängig gemacht werde.

Landesjägermeister KR Eder weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass andere Bundesländer auch ganz andere Systeme der Jagdrechtsabgabe und deren Bemessung hätten. So würden zB in Kärnten 60 % der Abgabe an die Jägerschaft zurückfließen. Das sei in Salzburg nicht der Fall, obwohl die Jägerschaft alle Aufgaben für die Vollziehung des Jagdgesetzes übernommen hätten. Im Übrigen sei der Verpflichtete für die Jagdrechtsabgabe der Grundeigentümer.

Nach Beantwortung der von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen durch den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes kamen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, das in der Vorlage der Landesregierung enthaltene Gesetz dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ und der Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 89 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Oktober 2004

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Pfeifenberger eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. November 2004:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.